

## **Nachrichtenblatt der Gemeinde Grosselfingen vom 24. April 2020**

### ***Herzlichen Glückwunsch***

*Am kommenden Montag, den 27. April 2020, kann*

***Frau Elisabeth Immel,  
Bisinger Wasen 3, 72415 Grosselfingen,  
ihren***

***90. Geburtstag***

*feiern.*

*Zu diesen Ehrentag wünschen wir der Jubilarin alles erdenklich Gute und vor allem  
Gesundheit*

*Franz Josef Möller  
Bürgermeister*

### ***Herzlichen Glückwunsch***

*Am kommenden Dienstag, den 28. April 2020, können die*

***Eheleute Manfred und Friederike Uhl,  
Am Weingärtle 1, 72415 Grosselfingen,  
das Fest der***

***Diamantenen Hochzeit***

*feiern.*

*Wir wünschen dem Jubelpaar alles erdenklich Gute, vor allem Gesundheit, und noch viele  
gemeinsame Jahre.*

*Franz Josef Möller  
Bürgermeister*

**Termine  
- ohne Gewähr -**

24.04.2020	ENTFÄLLT!	Jahreshauptversammlung Kulturverein Narrengericht Grosseffingen e. V.
24.04.2020		Abfuhr Gelber Sack
27.04.2020		Abfuhr Restmüll- und Bio-Tonne
30.04.2020	ENTFÄLLT!	Maibaumstellen der Räppelkameradschaft
20.05.2020	19:00 Uhr	Gemeinderatssitzung

**Maskenpflicht beim Einkaufen und im öffentlichen Personenverkehr ab 27.04.2020**

Das Kabinett der Landesregierung Baden Württemberg beschloss am 21.04.2020 die Einführung einer Maskenpflicht für Baden-Württemberg. Ab Montag, 27.04.2020 ist es Pflicht beim Einkaufen und im öffentlichen Personenverkehr Mund und Nase zu bedecken. Damit ist kein medizinischer Mundschutz vorausgesetzt. Das Tragen eines Schals, Tuchs oder einer selbst gemachten oder gekauften Stoffmaske zur Bedeckung von Mund und Nase reicht aus.

**Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) vom 17. März 2020 (in der Fassung vom 17. April 2020)**

**Die wesentlichen Änderungen vom 17. April:**

**Schrittweise Öffnungen im Einzelhandel und bei Bibliotheken**

Die Schließung von Einrichtungen wird teilweise aufgehoben. In einem ersten Schritt wird die Öffnung folgender Einrichtungen ab dem 20. April 2020 bei Einhaltung der Hygienevorgaben und Abstandsregelungen – zusätzlich zu den bereits in den letzten Wochen zulässigen Öffnungen – wieder erlaubt:

- Ladengeschäfte mit einer Verkaufsfläche von nicht mehr als 800 Quadratmetern.
- Unabhängig von der Verkaufsfläche Kfz-Händler, Fahrradhändler, Buchhandlungen.
- Bibliotheken – auch an Hochschulen.
- Archive.

Friseurbetriebe sollen nach Beschluss von Bund und Ländern unter strengen Auflagen zum Infektionsschutz und Hygieneauflagen voraussichtlich ab 4. Mai wieder öffnen können. Dazu müssen in einer späteren Änderung der Verordnung Regelungen erlassen werden. Sobald die Regelungen festgelegt sind, werden Sie hier veröffentlicht.

**Geschlossen bleiben:**

- Gaststätten, Cafés, Eisdielen, Bars, Shisha-Bars, Clubs, Diskotheken und Kneipen. Der

Außer-Haus-Verkauf Gaststätten, Eisdielen und Cafés ist allerdings gestattet.

- Veranstaltungen sind weiterhin grundsätzlich untersagt.
- Großveranstaltungen sollen nach Beschluss von Bund und Ländern voraussichtlich mindestens bis zum 31. August 2020 nicht möglich sein. Hierzu müssen die Details noch festgelegt werden.

Die Regelung, dass über die üblicherweise bestehenden Sonntagsöffnungen hinaus weitere Geschäfte am Sonntag geöffnet haben dürfen, wird wieder aufgehoben.

## **Stufenweise Öffnungen der Schulen und Hochschulen**

Die stufenweise Öffnung der Schulen beginnt am 4. Mai 2020 mit den Schülerinnen und Schülern aller allgemein bildenden Schulen, bei denen in diesem oder im nächsten Jahr die Abschlussprüfungen anstehen, sowie den Abschlussklassen der beruflichen Schulen. Das Kultusministerium erarbeitet ein Konzept zur stufenweisen weiteren Öffnung. Kindertageseinrichtungen und Kindergärten bleiben vorerst geschlossen. Die Notbetreuung bleibt gewährleistet und wird erweitert. Das Kultusministerium erarbeitet ein Konzept hierzu.

### Hochschulen

Der Studienbetrieb an den Universitäten, Pädagogischen Hochschulen, Kunst- und Musikhochschulen, Hochschulen für angewandte Wissenschaften, der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW) und den Akademien des Landes bleibt bis zum 3. Mai 2020 ausgesetzt. Er wird zum 20. April 2020 aber in digitalen Formaten wieder aufgenommen. Bereits begonnener Studienbetrieb wird in digitalen Formaten fortgesetzt. Praxisveranstaltungen, die spezielle Labor- oder Arbeitsräume an den Hochschulen erfordern wie etwa Laborpraktika und Präparierkurse, sind nur unter besonderen Schutzmaßnahmen zulässig, wenn zwingend notwendig. Mensen und Cafeterien bleiben geschlossen. Hochschulbibliotheken können unter Auflagen öffnen.

## **Besuchsverbot Wohnungslosenhilfe**

Neu eingeführt wird bei den vulnerablen Gruppen ein Betretungsverbot zu Besuchszwecken für stationäre und teilstationäre Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe

## **Es bleiben unter Auflagen geöffnet**

Wie bisher bereits, sind unter Auflagen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts und zur Vermeidung von Warteschlangen folgende Geschäfte geöffnet:

- Der Einzelhandel für Lebensmittel, Wochenmärkte, Abhol- und Lieferdienste
- Getränkemärkte
- Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien
- Tankstellen
- Banken und Sparkassen, Poststellen
- Reinigungen, Waschsaloons
- Der Zeitungsverkauf
- Bau-, Gartenbau- und Tierbedarfsmärkte
- Der Großhandel.

Handwerker- und Dienstleistungsbetriebe (mit Ausnahmen im Bereich der Körperpflege) können ihrer Tätigkeit, wie in den letzten Wochen, grundsätzlich weiter nachgehen.

## **Geschlossen bleiben:**

Unverändert geschlossen bleiben müssen

- Gastronomiebetriebe, abgesehen vom Außerhaus-Verkauf.
- Bars, Clubs, Diskotheken, Kneipen und ähnliche Einrichtungen.
- Theater, Opern, Konzerthäuser, zoologische und botanische Gärten und ähnliche Einrichtungen.
- Messen, Kinos, Freizeitparks und Anbieter von Freizeitaktivitäten (drinnen und draußen), Spielhallen, Spielbanken, Wettannahmestellen und ähnliche Einrichtungen.
- Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen.
- Der Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen, Schwimm- und Spaßbädern, Fitnessstudios und ähnliche Einrichtungen.
- Spielplätze.
- Dienstleistungsbetriebe im Bereich der Körperpflege wie Kosmetikstudios, Massagepraxen, Tattoo-Studios und ähnliche Betriebe.

### **Weiter bestehende Einschränkungen**

Beibehalten werden müssen auch noch folgende Einschränkungen:

- Das Abstandsgebot und die Kontaktbeschränkungen bleiben aufrechterhalten, einschließlich des Verzichts auf private Reisen und Verwandtenbesuche. Ergänzend wird nun neu den Bürgerinnen und Bürgern dringend empfohlen, in der Öffentlichkeit, insbesondere im öffentlichen Personennahverkehr und beim Einkauf im Einzelhandel, wo das Abstandsgebot im Alltag praktisch nicht eingehalten werden kann, sogenannte (nicht-medizinische) Alltagsmasken zu nutzen.
- Die Einschränkungen hinsichtlich der Religionsausübung bleiben zunächst bestehen. Der Ministerpräsident und die Kultusministerin werden mit den Religionsgemeinschaften das Gespräch zum weiteren Vorgehen aufnehmen.
- Ebenfalls weiterhin untersagt sind Zusammenkünfte in Vereinen und sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen sowie die Wahrnehmung von Angeboten in Volkshochschulen, Musikschulen und sonstigen öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich. Ausnahmen gelten für den Bereich des Spitzensports.
- Besuchsverbote in Krankenhäusern und stationären Pflegeeinrichtungen bleiben bestehen.

Die vollständige Corona-Verordnung der Landesregierung Baden-Württemberg mit den jüngsten Änderungen finden Sie auf deren Homepage:

<https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/aktuelle-corona-verordnung-des-landes-baden-wuerttemberg/>

### **Gemeinsame Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau und des Ministeriums für Soziales und Integration zur Öffnung von Einrichtungen des Einzelhandels gemäß § 4 Absatz 3 der Corona-Verordnung**

§ 4 Absatz 3 der aktuellen Corona-Verordnung der Landesregierung in der Fassung vom 17. April 2020 sieht vor, dass bestimmte Einrichtungen, darunter auch Einrichtungen des Einzelhandels, öffnen dürfen. Voraussetzung einer Öffnung ist gemäß § 4 Absatz 5 der Corona-Verordnung darüber hinaus, dass die Einhaltung der erforderlichen Hygienestandards sichergestellt ist. Daneben stellt das Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) grundlegende Anforderungen an den Schutz von Beschäftigten bei der Arbeit, die auch das aktuelle Infektionsrisiko durch SARS-CoV-2 berücksichtigen müssen. Wesentliche Anforderung ist, dass der Arbeitgeber im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung nach dem ArbSchG die erforderlichen Schutzmaßnahmen festlegen muss.

Zur näheren Konkretisierung sowohl der Vorgaben der Corona-Verordnung als auch des Arbeitsschutzgesetzes für zu öffnende Einrichtungen des Einzelhandels ergehen daher die nachfolgenden gemeinsamen Konkretisierungen. Sie gelten für alle Einrichtungen des Einzelhandels, die aufgrund der Corona-Verordnung öffnen dürfen. Zudem wird die konkrete Auslegung des aus Gründen des Infektionsschutzes geschaffenen Flächenkriteriums in § 4 Absatz 3 Nr. 12 a der Corona-Verordnung definiert. Diese Hinweise dienen den Betreibern von Einrichtungen des Einzelhandels als Checkliste zur Umsetzung der rechtlichen Vorgaben und den Vollzugsbehörden im Arbeitsschutz und bezüglich des Infektionsschutzes als Kriterienkatalog bei der Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften.

#### **A. Wer darf gemäß § 4 Absatz 3 Nr. 12 a der Corona-Verordnung öffnen?**

Alle Geschäfte, die bisher schon geöffnet waren, dürfen weiterhin geöffnet bleiben (ohne eine Begrenzung der Verkaufsfläche). § 4 Abs. 3 Nr. 12 a der Corona-Verordnung bietet eine zusätzliche Öffnungsmöglichkeit für alle Geschäfte, die aufgrund sonstiger Vorschriften der Corona-Verordnung nicht öffnen dürfen und deren Verkaufsfläche 800 m<sup>2</sup> nicht übersteigt. Zweck dieser Flächenbegrenzung ist es, die Verkaufsöffnung so zu begrenzen, dass die Kundenfrequenz auf ein unter dem Gesichtspunkt des Infektionsschutzes vertretbares Maß begrenzt bleibt.

##### **1. Definition der Verkaufsfläche**

Zur Verkaufsfläche zählen nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts diejenigen Flächen, auf denen Waren präsentiert werden und gekauft werden können. Verkaufsfläche ist also die Fläche, auf der die Verkäufe abgewickelt werden und die von den Kunden zu diesem Zweck betreten werden darf. Grundsätzlich kann auf die baurechtliche Genehmigung abgestellt werden.

Im Einzelnen zählen somit zur Verkaufsfläche:

- Die Flächen des Windfangs und des Kassenvorraums (einschließlich des Bereichs zum Einpacken der Ware und zum Entsorgen des Verpackungsmaterials)
- Diejenigen Bereiche innerhalb eines Selbstbedienungsladens, die vom Kunden zwar aus betrieblichen und hygienischen Gründen nicht betreten werden dürfen, in denen aber die Ware für ihn sichtbar ausliegt (z.B. Käse-, Fleisch, und Wursttheke etc.) und in denen das Personal die Ware zerkleinert, abwiegt oder abpackt.
- Gänge, Treppen, Aufzüge, Standflächen für Einrichtungsgegenstände sowie Schaufenster sind zur Verkaufsfläche zu zählen, sofern sie sich beispielsweise innerhalb des durch Kunden betretbaren Verkaufsraumbereiches befinden.

Nicht zur Verkaufsfläche zählen:

- Flächen, auf denen für den Kunden nicht sichtbar die handwerkliche und sonstige Vorbereitung (Portionierung etc.) erfolgt, sowie die (reinen) Lagerflächen.
- Flächen vor Notausgängen.
- Außerhalb der Verkaufsstätte liegende überdachte Abstellfläche für Einkaufswagen.

Ob es sich um einen einzigen oder um mehrere (Einzelhandels-)Betriebe handelt, bestimmt sich nach baulichen und betrieblich-funktionellen Gesichtspunkten. Ein Einzelhandelsbetrieb ist nur dann als selbstständig anzusehen, wenn er unabhängig von anderen Betrieben genutzt werden kann und deshalb als eigenständiges Vorhaben genehmigungsfähig wäre. Ist innerhalb eines Gebäudes die Betriebsfläche baulich in mehrere selbstständig nutzbare betriebliche Einheiten unterteilt, bilden diese Einheiten gleichwohl einen

Einzelhandelsbetrieb im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO wenn die Gesamtfläche durch einen Einzelhandelsbetrieb als Hauptbetrieb geprägt wird und auf den baulich abgetrennten Flächen zu dessen Warenangebot als Nebenleistung ein Warenangebot hinzutritt, das in einem inneren Zusammenhang mit der Hauptleistung steht, diese jedoch nur abrundet und von untergeordneter Bedeutung bleibt (z. B. Backshop und Laden für Toto/Lotto, Zeitschriften und Schreibwaren).

## **2. Abtrennung von Verkaufsflächen**

Für die Beurteilung der Zulässigkeit der Öffnung nach § 12 Abs. 3 Nr. 12 a der Corona-Verordnung ist die gesamte Verkaufsfläche des Geschäfts am Tage des Inkrafttretens von § 12 Abs. 3 Nr. 12 a der Corona-Verordnung zu berücksichtigen. Abtrennungen und Stilllegungen von Verkaufsbereichen sind für die Beurteilung der Zulässigkeit nicht maßgeblich.

## **3. Gebäude mit mehreren, rechtlich unabhängigen Geschäften**

In Gebäuden mit mehreren, rechtlich voneinander unabhängigen Geschäften (Shoppingcenter, Outlet-Center usw.) wird jedes Geschäft gesondert betrachtet. Maßgeblich für die Beurteilung der Verhältnisse ist der Tag des Inkrafttretens von § 12 Abs. 3 Nr. 12 a der Corona-Verordnung. Nachträgliche Änderungen der rechtlichen Verhältnisse bleiben unbeachtlich.

## **B. Welche hygienischen Voraussetzungen müssen erfüllt sein, um für den Verkauf öffnen zu dürfen?**

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau und das Ministerium für Soziales und Integration halten die Einhaltung folgender Regeln durch den Betreiber von Einrichtungen des Einzelhandels für erforderlich und bitten die Vollzugsbehörden im Arbeitsschutz sowie die Ortspolizeibehörden bezüglich des Infektionsschutzgesetzes, bei der Überwachungstätigkeit und bei der Beantwortung von Anfragen Folgendes zu beachten:

### **1. Technische Schutzmaßnahmen**

- An den Kassearbeitsplätzen sind zwischen Kassenpersonal und Kundschaft geeignete Trennvorrichtungen anzubringen, z. B. in Form einer sichtdurchlässigen Abschirmung aus Glas oder Plexiglas oder notfalls in Form eines mit Klarsichtfolie bespannten Rahmens.
- Markierungen am Boden im Zulauf zu den Kassearbeitsplätzen sind mit einem Mindestabstand von 1,50 m als Orientierungshilfe für die Kunden anzubringen.
- Nach Möglichkeit soll auf Bezahlung mit Bargeld verzichtet werden und bargeldlose Zahlungsmöglichkeiten genutzt werden. In Fällen, in denen dies nicht möglich ist, hat die Übergabe des Geldes über eine geeignete Vorrichtung oder eine Ablagefläche zu erfolgen, so dass ein direkter Kontakt zwischen Kunde und Kassierer bei der Bezahlung vermieden wird.
- Nach Möglichkeit sollten Ein- und Ausgang getrennt werden und etwaige Wartebereiche vor dem Eingang mit Abstandsmarkierungen versehen werden.

### **2. Abstandsregelungen**

- Auf die Einhaltung eines generellen Mindestabstands von 1,5 m ist zu achten.

- Den Kunden muss durch Aushang oder mündliche Mitteilung vor Betreten des Marktes vermittelt werden, dass zu den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wie auch zu den anderen Kunden grundsätzlich und wo immer möglich ein Abstand von mindestens 1,5 m einzuhalten ist und den Kunden das Tragen einer Mund- Nasen-Bedeckung (Community-Maske) empfohlen wird.
- Die Anzahl der Kunden im Geschäft ist in Abhängigkeit von der Verkaufsfläche so zu begrenzen, dass die Abstandsregeln eingehalten werden können. Richtgröße für eine angemessene Anzahl von Kunden sind hierbei 20 Quadratmeter Verkaufsfläche pro Person (einschließlich der Beschäftigten).
- Als ergänzende Maßnahme ist das Tragen eines für die jeweilige Situation geeigneten Mund- Nasenschutzes (z. B. Community-Maske) durch die Beschäftigten in Betracht zu ziehen.

### **3. Hygiene und Desinfektion**

- Allgemeine Hygieneregeln sind in besonderem Maße zu beachten.
- Für die Kunden ist vor Betreten des Geschäfts nach Möglichkeit die Gelegenheit zur Handdesinfektion zu schaffen.
- Für die Beschäftigten ist eine ausreichende Anzahl an Handwaschgelegenheiten mit fließendem Wasser, Seife und Einmalhandtüchern in der Nähe der Arbeitsplätze bereitzustellen.
- Pausenräume oder –bereiche und Sanitärbereiche sind mindestens täglich zu reinigen.
- Kassenpersonal ist die Möglichkeit zur Handdesinfektion am Arbeitsplatz zu geben.
- Bei jedem Personalwechsel am Kassensarbeitsplatz sind Tastatur, Touchbildschirm oder häufig berührte Flächen zu reinigen.
- Gegenstände, die auch von Kunden angefasst werden z.B. Türgriffe, Handläufe an Treppen o. ä. sind mehrmals täglich zu reinigen.
- Von Kunden retournierte Waren sind mit geeigneten Schutzmaßnahmen, etwa durch Tragen von Handschuhen oder umgehender Handdesinfektion, entgegenzunehmen und für die Dauer einer Woche separiert aufzubewahren.
- Im Handel mit Kraftfahrzeugen und im Handel mit Fahrrädern sind Fahrzeuge und Fahrräder nach Probefahrten zu reinigen (Lenker/Fahrersitz/Sattel/Armaturen).
- Kunden in Bekleidungsgeschäften sind durch Aushang darauf hinzuweisen, dass gekaufte Kleidung unmittelbar nach Erwerb zu Hause gewaschen werden sollte.

### **4. Aktualisierung der Gefährdungsbeurteilung**

- Die Gefährdungsbeurteilung und die Unterweisungen sind mit Blick auf den Sonderfall einer Infektionsgefährdung durch das Corona-Virus zu ergänzen. Dabei ist zu prüfen, wie die Infektionsgefährdung unter Berücksichtigung der Bedingungen am Arbeitsplatz weiter reduziert werden kann. Beispiele für mögliche Maßnahmen sind z. B. ein Schichtbetrieb mit festen Teams, um Kontakte der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu minimieren oder die Bereitstellung von Parkplätzen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, um die Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs zu vermeiden.
- Beschäftigte mit erhöhtem Risiko für einen schweren Verlauf einer COVID-Erkrankung (siehe hierzu:

[http://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Risikogruppen.html](http://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html))

können unter Berücksichtigung der ergänzten Gefährdungsbeurteilung nach § 5 ArbSchG ggf. nur für bestimmte Tätigkeiten eingesetzt werden.

Für Schwangere gelten besondere Regelungen; vgl. hierzu Merkblatt „Beschäftigung schwangerer Frauen im Hinblick auf eine Ansteckung mit Coronavirus (SARS-CoV-2)“; [https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/Wirtschaft/Documents/Corona\\_Info\\_schwangere\\_Frauen.pdf](https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/Wirtschaft/Documents/Corona_Info_schwangere_Frauen.pdf).

### **Privatanlieferungen bei Bogenschütz Entsorgung und Recycling**

Ab sofort können wir wieder private Anlieferung bei uns annehmen. Zum Schutze unserer Mitarbeiter ist weiterhin der Abstand und die Hygiene (Schutzmasken für Mund und Nase) der Anlieferer wichtig.

Uwe Bogenschütz, Geschäftsleitung  
Alois Bogenschütz Entsorgung und Recycling GmbH & Co. KG

### **Damit Masken schützen: Die Qualität muss stimmen! Das Regierungspräsidiums Tübingen berät und prüft bei der Einfuhr und Beschaffung von Schutzmasken**

Mit der Einführung der Maskenpflicht in Baden-Württemberg ab kommenden Montag, 27. April, steigt der Bedarf an Schutzmasken weiter an. Das Regierungspräsidium Tübingen sorgt dafür, dass Masken auch wirklich schützen.

Seit Beginn der Corona-Krise ist das Regierungspräsidium Tübingen intensiv mit Fragen zu Schutzmasken und anderen Gesichtsmasken befasst. Täglich fragen im Regierungspräsidium viele Wirtschaftsakteure, Ministerien, Zollbehörden und Kunden an. Dabei geht es um die Einfuhr und Beschaffung von Schutzmasken oder Beschwerden zu mangelhaften und nicht gesetzeskonformen Masken auf dem Markt. Rund 20 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der landesweit zuständigen Marktüberwachungsbehörde sind werktags wie am Wochenende von 8 bis 20 Uhr im Einsatz, um insbesondere Unternehmen und Behörden zum Thema Persönliche Schutzausrüstung zu beraten. Drei weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stehen für Fragen zum Medizinprodukt OP-Masken zur Verfügung.

„Es geht nicht nur darum, dass Schutzausrüstung verfügbar ist, sondern auch darum, dass sie den qualitativen Anforderungen gerecht wird und einen funktionierenden Gesundheitsschutz gewährleistet. Gerade bei Masken ungewisser Herkunft ist dies nicht immer der Fall“, so Regierungspräsident Klaus Tappeser.

In der Praxis trifft das Regierungspräsidium derzeit immer wieder auf Zertifikate, die als mutmaßlich oder nachweislich gefälscht zu betrachten sind. Teilweise werden auch einfache Mundmasken fälschlicherweise als FFP-Schutzmasken bezeichnet, wodurch für die späteren Nutzer aufgrund der suggerierten Schutzwirkung Gesundheitsgefahren entstehen können.

Klaus Tappeser: „Die Verbraucherinnen und Verbraucher, aber auch die vielen Ärzte und Pflegekräfte, müssen sich jederzeit darauf verlassen können, dass drin ist, was drauf steht.“



Darum kümmern sich die Kolleginnen und Kollegen der Abteilung Marktüberwachung tagtäglich mit vollem Einsatz.“

#### **Hintergrundinformationen:**

Die Abteilung Marktüberwachung des Regierungspräsidiums Tübingen hat die landesweite Aufgabe, Maschinen und Anlagen, Verbraucherprodukte und Chemierzeugnisse hinsichtlich deren Produkt- und Chemikaliensicherheit zu prüfen.

Häufig gestellte Fragen zu Schutzmasken sind online unter <https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpt/Documents/FAQ-Corona-RPT.pdf> einsehbar.

Das Regierungspräsidium Tübingen hat für Bürgerinnen und Bürgern, Behörden und Wirtschaftstreibende werktags von 8.30 Uhr bis 17.00 Uhr unter Telefon 07071/757-3000 eine Hotline eingerichtet. Zudem werden Fragen per E-Mail mit dem Betreff „Corona“ unter [poststelle@rpt.bwl.de](mailto:poststelle@rpt.bwl.de) beantwortet.

### **Verkehrsverbund naldo informiert Coronavirus: Mund-Nasen-Schutz ab Montag Pflicht in Bus und Bahn**

Ab Montag, den 27. April 2020 ist es in Baden-Württemberg, Pflicht, im Öffentlichen Personennahverkehr einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen.

naldo bittet seine Fahrgäste, eigenverantwortlich solch einen Mund-Nasen-Schutz zu verwenden, gerne auch selbstgenäht oder mit einem Halstuch. Durch das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes werden andere Fahrgäste geschützt und so schützt sich letztlich auch jeder selbst.

Weitere wichtige Bausteine zur Eindämmung des Coronavirus sind bei Fahrten mit Bus und Bahn:

das Abstandhalten zu anderen Fahrgästen, indem z.B. alle Türen zum Ein- und Aussteigen genutzt werden und sich die Fahrgäste gleichmäßig im Fahrzeug verteilen.

das Verschieben von Einkaufs- und Besorgungsfahrten auf Zeiten, in denen Berufspendler, und ab 4. Mai die Schüler, nicht unterwegs sind.

Beachten der Hygienehinweise der Bundesregierung und des Robert-Koch-Instituts wie gute Handhygiene und das Einhalten der Husten- und Nies-Etikette

Weitere Informationen finden sich auch unter [www.naldo.de/coronavirus](http://www.naldo.de/coronavirus)

### **Ergänzende Unabhängige Teilhaberberatung (EUTB) im Zollernalbkreis „Eine für alle“**

Die Ergänzende Unabhängige Teilhaberberatung (EUTB) im Zollernalbkreis berät Menschen mit (oder mit drohender) Behinderung, Angehörige und Personen aus dem sozialen Umfeld in allen Fragen zur Rehabilitation und Teilhabe.

Sie erhalten auch in der Zeit der Corona-Pandemie Beratung, Informationen und Unterstützung. Nehmen Sie telefonisch oder per E-Mail Kontakt auf.

EUTB Teilhaberberatung Hechingen  
LAG Selbsthilfe Baden-Württemberg e.V.



Tel: 07471 / 9 84 60 47  
Mobil: 01 76 56 34 45 61  
beratung@eutb-hechingen.de  
www.lag-selbsthilfe-bw.de

Öffnungszeiten:

Montag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag 8:30 – 12:30 Uhr

**Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau  
Höhere Renten in der „Grünen Branche“**

**Auch für die Rentenbezieher der Landwirtschaftlichen Alterskasse und Berufsgenossenschaft gibt es ab dem 1. Juli 2020 mehr Geld. Die Renten erhöhen sich um 3,45 Prozent (West) bzw. 4,20 Prozent (Ost).**

Der in der Alterssicherung der Landwirte (AdL) zu berücksichtigende allgemeine Rentenwert wird von gegenwärtig 15,26 Euro auf 15,79 Euro (West) bzw. von 14,70 Euro auf 15,32 Euro (Ost) angehoben. Die durchschnittliche monatliche Regelaltersrente in der AdL erhöht sich dadurch von aktuell 502,56 Euro auf 520,01 Euro.

Der aktuelle Rentenwert (West) in der gesetzlichen Rentenversicherung (GRV) erhöht sich zum 1. Juli 2020 von 33,05 Euro auf 34,19 Euro. Hierdurch ergibt sich in der GRV ein sogenanntes Sicherungsniveau vor Steuern von 48,21 Prozent. Damit wird das gesetzlich vorgegebene Mindestsicherungsniveau von 48 Prozent eingehalten. Der aktuelle Rentenwert (Ost) in der GRV steigt auf 97,2 Prozent des aktuellen Rentenwerts West und beträgt 33,23 Euro (bisher 31,89 Euro).

Alle Rentenbezieher werden im Juni durch die SVLFG schriftlich über die jeweilige Höhe ihrer Rentenanpassung informiert.

**Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Zollernalb e.V.**

Hiermit informieren wir Sie über die Absage unserer Kurse bis voraussichtlich 30.04.2020. Aufgrund der grassierenden Grippewelle bzw. der Corona-Fälle, möchten wir als DRK vorsorglich reagieren und werden aus diesem Grund unsere Kurse zum Schutz der Bevölkerung nicht durchführen.

Wir bitten um Verständnis dieser rein präventiven Maßnahme.

Kursanmeldungen unter Tel. 07433/909999 oder [www.drk-zollernalb.de](http://www.drk-zollernalb.de)

Der DRK-Kleiderladen sowie die Verwaltung in Balingen haben bis auf weiteres ebenso geschlossen.

Gerne können Sie mit Ihrem Anliegen mit uns telefonisch oder per E-Mail Kontakt aufnehmen.

Tel. 07433/9099-0 oder [info@drk-zollernalb.de](mailto:info@drk-zollernalb.de).

**Ausweitung der Notbetreuung im Kindergarten St. Josef und an der Hainburgschule**

Ab Montag, 27. April 2020 wird die Notbetreuung für Kinder bis zur 7. Klasse ausgeweitet. Nach den Richtlinien des Kultusministeriums BW besteht fortan nicht nur für Kinder, deren Eltern in der kritischen Infrastruktur arbeiten, Anspruch auf Notbetreuung, sondern zudem auf für die Kinder, bei welchen beide Elternteile bzw. die/der Alleinerziehende einen außerhalb der Wohnung gelegenen präsenzpflichtigen Arbeitsplatz haben und gemäß des Arbeitgebers als unabhömmlich gelten. Der Arbeitgeber hat zu bescheinigen, dass es den Eltern nicht möglich ist, im Homeoffice zu arbeiten und sie am Arbeitsplatz unabhömmlich sind. Bei selbstständig oder freiberuflich Tätigen ist eine Eigenbescheinigung vorzulegen. Außerdem bedarf es der Erklärung beider Erziehungsberechtigten bzw. von der/dem Alleinerziehenden, dass eine familiäre oder anderweitige Betreuung nicht möglich ist.

Zur Beantragung der Notbetreuung im Kindergarten St. Josef bitten wir die Eltern, das **Anmeldeformular** unter **[www.grosselfingen.de](http://www.grosselfingen.de)** zu verwenden.

Für die Notbetreuung von Schölern, können sich die Eltern direkt an die Hainburgschule wenden. Sekretariatszeiten: Montag und Mittwoch von 10:00 bis 13:00 Uhr, Tel.: 07476 / 7243, E-Mail: [poststelle@hainburgschule.de](mailto:poststelle@hainburgschule.de)

Anmerkung: Es darf gemäß der aktuellen Rechtslage weiterhin kein reguläre Betrieb von Kindertageseinrichtungen und Schulen stattfinden. Die Notbetreuung kann wie bisher nur in kleineren Gruppen erfolgen. Die zulässige Gruppengröße in Kindergärten beläuft sich auf höchstens die Hälfte der genehmigten Gruppengröße. In Schulen ist maximal die Hälfte des jeweiligen Klassenteilers erlaubt.

Es ist daher nicht ausgeschlossen, dass aus Gründen der vorhandenen Kapazitätsgrenzen nicht alle Kinder zeitnah an der erweiterten Notbetreuung teilnehmen können. In einem solchen Fall werden Kinder mit Eltern, die in der kritischen Infrastruktur arbeiten, Kinder, deren Kindeswohl gefährdet ist, sowie Kinder, die im Haushalt einer/eines Alleinerziehenden leben, vorrangig berücksichtigt. Kinder, die Symptome eines Atemwegsinfekts aufweisen oder Kontakt zu infizierten Personen hatten/haben, können grundsätzlich nicht betreut werden.

Auch für die Tagespflegestellen gelten diese Regelungen. Für den Fall, dass das Kind bisher bei einer Tagespflegeperson betreut wurde, bitten wir die Eltern Kontakt mit dem Jugendamt des Landratsamts in Balingen aufzunehmen.



**FSJ** ab 01.09.2020 bei uns  
in der Jugendsozialarbeit!

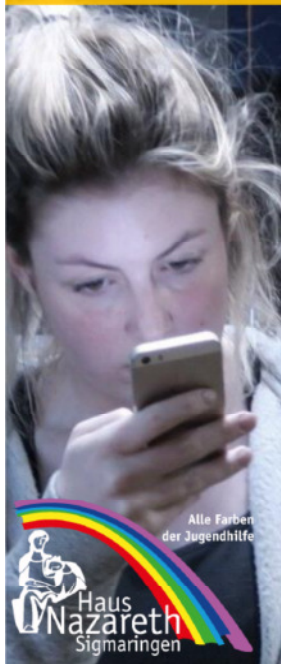
**Wir freuen uns auf Dich  
und Deine Mitarbeit!**

Betreuungsangebote  
in den Standorten: Bisingen,  
Grosselfingen, Haigerloch-Gruol, Hechingen

Alle Farben  
der Jugendhilfe  
Haus  
Nazareth  
Sigmaringen

[bewerbung@haus-nazareth-sig.de](mailto:bewerbung@haus-nazareth-sig.de) \* [www.haus-nazareth-sig.de](http://www.haus-nazareth-sig.de)

**Information und  
Angebot  
für Schüler/innen  
und Eltern**



Die momentane Situation sowie die zunehmenden Einschränkungen sind für viele verunsichernd. Das ist nachvollziehbar, denn die Situation ist durchaus ungewöhnlich und kann auch psychisch belastend sein oder werden. Deine Familie und Dein soziales Umfeld können ein wichtiger Rückhalt sein! Falls Du dennoch Unterstützung brauchst, Fragen und/oder Anliegen hast, dann stehen Dir diese Nummern, Chats und Webseiten zur Verfügung:

**In Notfällen kannst Du folgende Nummern rund um die Uhr anrufen:**

**Kummertelefon für Kinder und Jugendliche: 0800 1110 333**

**Telefonseelsorge: 0800 1110 111  
oder ...222**

**Für die Kinder und Jugendlichen, die normalerweise in unseren Schulsozialarbeiten betreut werden, haben wir auch diese Beratungsnummer eingerichtet:  
0176 - 63401447**

**An diese Nummer dürfen sich auch die ELTERN unserer Schüler in pädagogischen Krisensituationen wenden!**

**Du willst Dir Deine Sorgen von der Seele schreiben? - Wir antworten Dir:  
[checkkorona@haus-nazareth-sig.de](mailto:checkkorona@haus-nazareth-sig.de)**

**Gib bitte Deinen Namen und den Standort Deiner Schulsozialarbeit und  
- wenn Du möchtest - Deine Telefonnummer an!**

**Selbstverständlich steht diese Mailadresse auch Eltern für Fragen offen!  
Sorgentelefon und Mailadresse der SSA erreichbar von Mo - Fr, 9:00-17:00 Uhr**

**Weitere hilfreiche Links:**

<https://www.caritas.de/hilfeundberatung/onlineberatung/kinder-jugendliche/start>

(Online Beratung der Caritas bei Fragen, Stress und Sorgen)

[www.bke-jugendberatung.de](http://www.bke-jugendberatung.de) (Themenchats, Online-Beratung, ...)

[www.u25-Beratung.de](http://www.u25-Beratung.de) (Beratung zum Thema Depression und Sucht)

[www.das-beratungsnetz.de](http://www.das-beratungsnetz.de) (Vermittlung zu untersch. Foren, Themenchats, ...)

---

## VEREINSNACHRICHTEN

### Alb-Guides Zollernalb

Weiterhin Absage aller geführten Wanderungen der Alb-Guides Zollernalb bis vorerst 31.05.2020

Aufgrund der aktuellen gesundheitlichen Lage werden weiterhin alle geführten Wanderungen der Alb-Guides Zollernalb bis vorerst 31. Mai 2020 abgesagt.

Folgende Wanderungen sind hiervon betroffen:

25.04.2020: Tour 35, „Von Null auf 234 Meter mit 8 Meter pro Sekunde“, Alb-Guide Karl Seemann

26.04.2020: Tour 39, „Alte Mühlen, alter Adel, verschwundene Burgen“, Alb-Guide Karl Götz

03.05.2020: Tour 26: „Mit Lichtgeschwindigkeit durch das Sonnensystem“, Alb Guide Sabine Froemel

09.05.2020: Tour 9: „Erdbeben auf der Zollernalb“, Alb-Guide Helmut Meng

09.05.2020: Tour 10: „Ein Schloss das eine Burg war, und der Talgang“, Alb-Guide Marcus Lanz

10.05.2020: Tour 11: „Hoch über Burladingen“, Alb-Guide Sabine Froemel  
16.05.2020: Tour 40: „Ein Berg und seine Bedeutung“, Alb-Guide Peter Eiler  
17.05.2020: Tour 4, „Albgeschichten“, Alb-Guide Sabine Knopp  
17.05.2020: Tour 42: „Wo der Fels gespalten ist“, Jutta Single  
21.05.2020: Tour 30: „Im schönsten Teil des Donaudurchbruchs“, Alb-Guide Sascha  
Losleben  
23.05.2020: Tour R1, „Bike und Hike zu den Perlen des Donautales“, Alb-Guide Karl  
Seemann  
24.05.2020: Tour 8, „Unterwegs am Albtrauf“, Alb-Guide Claudia Boss  
31.05.2020: Tour 16: „Seltene Orchideen in der Wacholderheide, Alb-Guide Ruth Braun

Weitere Informationen entnehmen sie auf der Homepage: [www.alb-guides-zollernalb.de](http://www.alb-guides-zollernalb.de) oder  
der Presse.

**- Ende des Nachrichtenblattes der Gemeinde Grosselfingen vom 24.04.2020. -**